

Satzung

Förderverein Pfadfinder St. Clemens Dogern e.V.

Inhaltsverzeichnis

Paragraph	Titel	Seite
§ 1	Name, Sitz und Geschäftsjahr	2
§ 2	Zweck und Aufgaben	2
§ 3	Steuerbegünstigung (Gemeinnützigkeit)	2
§ 4	Mitgliedschaft	3
§ 5	Mitgliedsbeiträge	4
§ 6	Organe des Vereins	4
§ 7	Der Vorstand	4
§ 8	Mitgliederversammlung	5
§ 9	Beurkundung	6
§ 10	Kassenprüfer	7
§ 11	Auflösung des Vereins	7

Zur besseren Lesbarkeit der Satzung wird im Folgenden die männliche Form ("Vorstand", "Vorsitzender" etc.) verwendet. Damit werden alle Geschlechter angesprochen.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Name: „Förderverein Pfadfinder St. Clemens Dogern e.V..“
- (2) Sitz des Vereins ist Dogern
- (3) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
- (4) Der Verein soll im Vereinsregister des Amtsgerichts Freiburg eingetragen werden.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Kinder- und Jugendarbeit des "Deutsche Pfadfinderschaft Sankt Georg (DPSG) Stamm St. Clemens Dogern " als Teil eines gemeinnützigen und kirchlichen Verbandes der freien Jugendhilfe.
- (2) Insbesondere werden folgende Aufgaben wahrgenommen:
 - a) Die Förderung der Erziehungs-, und Freizeitaufgaben durch das Veranstellen von Maßnahmen für Gruppenkinder;
 - b) Aus- und Weiterbildung der Gruppenleiter durch Veranstaltung eigener Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen so wie Förderung der Teilnahme an externen Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen;
 - c) die Rechts- und Vermögensträgerschaft des "DPSG Stammes St. Clemens Dogern";
 - d) die Beschaffung und Trägerschaft von Zeltplätzen und anderen Einrichtungen;
 - e) die Beschaffung und Verwaltung der erforderlichen Geldmittel und Sachwerte durch Beiträge und Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der Werbung für den genannten Zweck dienen;
 - f) die Aufnahme ehemaliger Mitglieder des "DPSG Stamm St. Clemens Dogern", um ihnen weiterhin das Pfadfindersein mit Gleichgesinnten in geeignetem Umfeld und Rahmen zu ermöglichen.
 - g) die Unterstützung des Stammes in Verwaltungsaufgaben wie z.B. Datenschutz.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (4) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch unverhältnismäßig hohe Vergütung oder durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, begünstigt werden.
- (5) Der Verein haftet gegenüber Dritten ausschließlich mit dem Vereinsvermögen. Mitglieder und insbesondere der Vorstand haften ausdrücklich nicht gegenüber Dritten.

§ 3 Steuerbegünstigung (Gemeinnützigkeit)

Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§ 51 ff AO). Der Verein ist Rechts- und Vermögensträger des "DPSG Stammes St. Clemens" im Sinne des § 58 Nr. 1 der Abgabenordnung.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können aktive Mitglieder, ehemalige Mitglieder und Eltern von Gruppenkindern des "DPSG Stammes St. Clemens Dogern" sowie Freunde und Unterstützer sein, sofern sie bereit sind, die gemeinnützigen Bestrebungen des Vereins zu unterstützen. Sie erklären sich bereit, einen Mitgliedsbeitrag zu leisten.
- (2) Der Verein unterscheidet zwischen aktiven Mitgliedern und Fördermitgliedern.
 - a) Aktives Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche Person werden. Sie erwerben die Mitgliedschaft durch eine schriftliche, bei der Vorstandschaft einzureichende Beitrittserklärung. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet die Vorstandschaft. Die aktiven Mitglieder sind stimmberechtigte Mitglieder der Mitgliederversammlung.
 - b) Fördermitglieder sind Mitglieder, welche die Ziele und den Zweck des Vereins aktiv fördern und unterstützen. Sie erwerben die Mitgliedschaft durch eine schriftliche, bei der Vorstandschaft einzureichende Beitrittserklärung. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet die Vorstandschaft. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrags bedarf keiner Begründung. Fördermitglieder haben das Recht an den Mitgliederversammlungen des „Förderverein Pfadfinder St. Clemens Dogern e.V.“ ohne Stimme teilzunehmen. Die Fördermitglieder werden über die Vereinstätigkeiten informiert.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) für das Fördermitglied und durch eine schriftliche Austrittserklärung zum Ende eines Geschäftsjahres. Die Austrittserklärung ist dem Vorstand mindestens zwei Monate im Voraus schriftlich anzuzeigen. Gezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet. Fällige Beiträge sind zu entrichten;
 - b) für aktive Mitglieder siehe a.;
 - c) bei Auflösung des Vereins
 - d) bei Ableben des Mitglieds
- (4) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es den Interessen und Zielen des Vereins oder seiner Satzung zuwiderhandelt oder eine weitere Mitgliedschaft für den Verein unzumutbar wird. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand des Vereins. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Zuvor hat das auszuschließende Mitglied das Recht gehört zu werden. Beantragen können den Ausschluss alle Mitglieder des Vereins und die Stammesversammlung des „DPSG Stamm St. Clemens Dogern“. Das Mitglied hat das Recht innerhalb von 4 Wochen schriftlich Widerspruch einzulegen, über den die Mitgliederversammlung beschließen muss. Beschlossen wird mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, Stimmenthaltungen werden wie nicht abgegebene Stimmen behandelt. Stimmgleichheit gilt als nicht angenommen.
- (5) Vereinseigentum ist bei Ende der Mitgliedschaft unverzüglich zurückzugeben. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch an den Verein/ das Vereinsvermögen.
- (6) Die Mitgliedschaft und dadurch bestehende Rechte und Pflichten sind nicht übertragbar.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Der Mitgliedsbeitrag wird durch die Beitragsordnung geregelt, die durch die
-

Mitgliederversammlung beschlossen wird.

- (2) Alle Mitglieder verpflichten sich ihren Mitgliedsbeitrag ordnungsgemäß zu entrichten.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand,
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer sowie dem Kassierer, welche alle auf eine Dauer von zwei Jahren gewählt werden. Alle Vorstandsmitglieder müssen voll geschäftsfähig und Mitglieder des Vereins sein.
- (2) Der Vorstand kann je nach Größe des Vereins, um bis zu 2 Beisitzer erweitert werden. Über die Anzahl der Beisitzer wird in der Mitgliederversammlung entschieden. Die Beisitzer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Durch die Wahl wird jeder Beisitzer vollwertiges Mitglied des Vorstands.
- (3) Ein volljähriges, aktives Mitglied des DPSG Stamm St. Clemens Dogern muss Teil des Vorstands sein. Im Falle einer Nichtbesetzung eines Mitgliedes der Vorstandschaft, durch ein volljähriges, aktives Mitglied des DPSG Stamm St. Clemens Dogern, wird der Vorstandsposten durch die Mitgliederversammlung gewählt.
- (4) Es darf keine Personenidentität zwischen dem Vorstand des DPSG Stamm St. Clemens Dogern und dem Vorstand des Förderverein Pfadfinder St. Clemens Dogern e.V. bestehen.
- (5) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins, soweit diese nicht der Mitgliederversammlung obliegen. Er verwaltet das Vermögen des Vereins und beschließt die Verwendung der Mittel des Vereins im Sinne des § 2 der Satzung. Weiter ist er für die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung verantwortlich. Er ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
- (6) Die Mitglieder des Vorstands sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Vorstandschaft kann jedoch beschließen, eine Tätigkeitsvergütung bis zur Höhe des nach § 3 Nr. 26a EStG steuerfrei bleibenden Betrags zu bezahlen. Aufwendungen, die im Rahmen der Vorstandstätigkeit entstehen, können in nachgewiesener bzw. angemessener Höhe erstattet werden. Für besondere Tätigkeiten kann einem Vorstandsmitglied eine angemessene über den steuerfrei bleibenden Betrag hinausgehende Vergütung gewährt werden. Die Festsetzung der Vergütung erfolgt durch die übrigen Vorstandsmitglieder.
- (7) Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende sind gemeinsam Vorstand im Sinne des § 26 BGB.
- (8) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Beschlüsse des Vorstandes werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen getroffen, Stimmenthaltungen werden wie nicht abgegebene Stimmen behandelt. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag, bei dessen Abwesenheit die des 2. Vorsitzenden.

- (9) Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren.
- (10) Über die Geschäftsführung hat der Vorstand der Mitgliederversammlung jährlich am Ende des Geschäftsjahres Rechenschaft abzulegen.
- (11) Um die unterbrechungsfreie Handlungsfähigkeit des Vereins zu gewährleisten, ist der scheidende Vorstand bis zur Wahl eines neuen Vorstandes in der konstituierenden Vereinskongression aktiv. Die konstituierende Sitzung hat innerhalb von 6 Wochen nach der Stammesversammlung zu erfolgen.
- (12) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung;
 - b) Einberufung der Mitgliederversammlung;
 - c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 - d) Buchführung;
 - e) Jahresbericht in der Mitgliederversammlung;
 - f) Jahresbericht an die Stammesversammlung des „DPSG Stamm St. Clemens Dogern“. Dazu gehört auch ein Kassenbericht des Kassenswartes;
 - g) Vertretung des Vereins nach außen und die Zusammenarbeit mit dem "DPSG Stamm St. Clemens Dogern";
 - h) Sicherstellung des Zwecks und der Ziele des Vereins
 - i) Entwurf sowie Vorschlag von Ergänzungen und Anpassungen der Vereinsordnung

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins. Zum Abschluss eines Geschäftsjahres findet jährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
- (2) Die Vorsitzenden müssen die aktiven Mitglieder mindestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich und/oder per Email unter Bekanntgabe der Tagesordnung einladen. Jedes aktive Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der ordentlichen Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich weitere Anträge zur Tagesordnung stellen. Über die Aufnahme der Anträge zur Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Beschlossen wird mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden wie nicht abgegebene Stimmen behandelt. Bei Stimmengleichheit gilt der Tagesordnungspunkt als nicht angenommen. Die Mitgliederversammlung schlägt aus ihrer Mitte den 1. und 2. Vorsitzenden, den Schriftführer, sowie den Kassenswart und die Beisitzer vor, die durch die Mitgliederversammlung durch Wahl mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder bestätigt werden müssen.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschäftigt sich insbesondere mit:
 - a) Geschäftsberichten und Rechnungslegung des Vorstandes,
 - b) Entgegennahme des Kassenprüfungsberichtes,
 - c) Entlastung des Vorstandes,

- d) Vorschlag und Wahl von Vorstandsmitgliedern,
 - e) Wahl der Kassenprüfer,
 - f) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - g) Aufstellung von Grundsätzen über die Verwendung der Mittel im Sinne des §2,
 - h) Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins,
 - i) Erledigung wichtiger Vereinsangelegenheiten,
 - j) Mitgliederausschluss,
 - k) persönlichem Kontakt und Gedankenaustausch.
- (4) Vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung und bei Ausscheiden des Kassenwarts während des Geschäftsjahres haben zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer die Kasse und die Rechnungslegung zu überprüfen.
- (5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand es beschließt, oder wenn ein Drittel der aktiven Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe es beim Vorstand beantragt.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn und solange nach ordnungsgemäßer Einladung wenigstens ein Vorsitzender und 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. In der Einladung ist darauf hinzuweisen. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist sie bezüglich derselben Tagesordnungspunkte bei der nächsten Einladung ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig. Diese erneute Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich einzuberufen.
- (7) Die Mitgliederversammlung beschließt mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden wie nicht abgegebene Stimmen behandelt. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
- (8) Wenn wenigstens ein aktives Mitglied es wünscht, erfolgt die Beschlussfassung geheim. Wahlen erfolgen generell in geheimer Abstimmung.
- (9) Die Auflösung des Vereins und die Änderung der Satzung bedürfen der Zustimmung von 3/4 aller aktiven Mitglieder. Stimmenthaltungen werden als nicht abgegebene Stimmen gewertet. Für die Auflösung bedarf es der Zustimmung der Stammesversammlung des „DPSG Stamm St. Clemens Dogern“ wobei die Mehrheit der Mitglieder der Stammesversammlung dafür stimmen muss.
- (10) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder einer von ihm hierzu beauftragten Person geleitet. Die Übertragung des Vorsitizes ist von der Versammlung in offener Abstimmung zu bestätigen.

§ 9 Beurkundung

Über den Verlauf der Vorstandssitzung ist ein Protokoll innerhalb von zwei Wochen nach der Versammlung anzufertigen und vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Beschlüsse sind wörtlich in das Protokoll aufzunehmen. Die Protokolle können von jedem Mitglied eingesehen werden.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Protokollanten und einem anwesenden Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist. Das Protokoll muss allen Mitgliedern spätestens zwei Wochen nach der Versammlung zugestellt werden. Es

gilt als genehmigt wenn innerhalb von vier Wochen von keinem aktiven Mitglied Einsprüche erhoben werden. Über Einsprüche entscheidet der Vorstand und teilt dies der Versammlung mit. Das Protokoll wird in neuer Fassung erneut versandt.

§ 10 Kassenprüfer

Über die Mitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer für die Dauer von drei Jahren zu wählen. Wiederwahl ist zulässig. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen und dabei insbesondere die satzungsgemäße und steuerlich korrekte Mittelverwendung festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Aufgaben. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 11 Auflösung des Vereins

- (1) Der Antrag auf Auflösung des Vereins muss vom Vorstand oder der Hälfte der Vereinsmitglieder gestellt werden. Über den Antrag ist in einer Mitgliederversammlung zu beraten und zu beschließen. Die Ladungsfrist für diese Mitgliederversammlung beträgt vier Wochen.
- (2) Der Beschluss zur Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit gemäß §8 der Satzung.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den DPSG Stamm St. Clemens Dogern, der unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Ist der "DPSG Stamm St. Clemens Dogern" bereits aufgelöst, fällt das Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Jugendhilfe. Bevorzugt soll das die nächste höhere Instanz innerhalb des DPSG Verbands sein, sofern sie diesen Vorgaben entspricht.

- (4) Bei Auflösung des "DPSG Stamm St. Clemens Dogern" hat der Verein die Aufgabe, die Stammesarbeit innerhalb von drei Jahren wieder zu beleben und die Anerkennung des Nachfolgestammes bei der Deutschen Pfadfinderschaft St. Georg zu erwirken. Während dieser Zeit darf kein Vereinseigentum veräußert werden. Folgt keine Neugründung eines DPSG Stammes, hat sich der Verein aufzulösen.
- (5) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des Vorstandes gemäß §7 Abs. 4 vertretende Liquidatoren